

Kurztitel

Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des BMWV

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 131/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 258/2008

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.04.1998

Außerkrafttretensdatum

17.07.2008

Beachte

Wurde für den Bereich "Wissenschaft" bereits mit Ablauf des 23.2.2001 durch BGBI. II Nr. 94/2001 aufgehoben.

Text

Berufungsverfahren für Universitäts- und Hochschulprofessor/inn/en

§ 10. (1) Werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Präsentation eingeladen, sind jedenfalls alle Bewerberinnen einzuladen, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen erfüllen sowie den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen.

(2) Bewerberinnen, die nicht geringer geeignet sind als die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(3) Mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag, die nicht geringer geeignet sind als die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.